

Wie schwer ist Dolmetschen und Übersetzen?

von Corinna Schlüter-Ellner, Bundesreferentin für Gerichtsdolmetschen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer BDÜ e.V.

Diese Frage spielt neuerdings in der Justizpraxis eine Rolle, weil Dolmetscher und Übersetzer mit dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – konkret dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG – seit 1. 7. 2004 ein neues Honorarsystem für Einsätze bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei u.ä. bekommen haben. Schriftliche Übersetzungsarbeiten wurden zwar schon bisher nach Schwierigkeit bezahlt. Aber im Gegensatz zum bislang geltenden Recht, das flexible, weil stufenlose Anpassungen erlaubte, stehen jetzt nur noch drei feste Preisstufen von 1,25€, 1,85€ und 4,00€ für die Standardzeile zur Auswahl. Die Entscheidung, in welche Schwierigkeitsstufe eine Arbeit einzuordnen ist, hat also größere Preisunterschiede zur Folge als früher. Kriterium für die Anerkennung der beiden höheren Honorarstufen ist im neuen Recht die „erhebliche Erschwernis“ (1,85€) bzw. „außergewöhnliche Schwierigkeit“ (4,00€) der Übersetzung, §11 Abs. 1 JVEG. Die Beurteilung, ob eine Übersetzung erschwert ist, zerfällt in zwei Elemente:

- Ist der Ausgangstext schwer verständlich?
- Ist seine Übertragung in die Zielsprache – also die eigentliche Übersetzung/Sprachmittlung – schwierig?

Für die Überlegung, ob ein Text für Übersetzer wohl schwer zu verstehen ist, möchte ich den Justizangehörigen eine selbstkritische Betrachtung aus ihren eigenen Reihen zu bedenken geben: „Juristen verwenden eine spezifische Sprache, das so genannte ‚Juristen-Deutsch‘. Ihnen selbst ist das schon nach kurzer Zeit gar nicht mehr richtig bewusst. In dieser Fachsprache gibt es sehr viele Ausdrücke, die ihnen quasi als tägliches Brot völlig geläufig sind und als unmissverständlich erscheinen, die aber von „juristischen Laien“ ... häufig nicht richtig oder einfach anders verstanden werden. ... Es handelt sich um im allgemeinen Sprachgebrauch geläufige Formulierungen, die jedoch durch eine juristische Definition mit einer spezifischen Bedeutung belegt sind. ... Zu diesen auch im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Formulierungen kommt noch eine Vielzahl von echten Fachausdrücken hinzu, die oft gedankenlos, d.h. ohne sie näher zu erklären, benutzt werden.“ (Römermann/Paulus, Schlüsselqualifikationen für Jurastudium, Examen und Beruf, München 2003, Seite 317). Selbstverständlich bieten Gerichtsübersetzer ihre Dienste nicht auf dem Niveau eines juristischen Laien an, denn die Beherrschung des gängigen Gerichtsvokabulars ist von ihnen zu erwarten. Allerdings bewältigen sie damit u. E. bereits eine „erhebliche Erschwernis“ im Sinne des JVEG, denn im Gesetz ist allgemein davon die Rede, dass vorkommende Fachausdrücke (juristische nicht ausgeschlossen!) die höhere Vergütung rechtfertigen. Zu den „preislich relevanten“ Fachausdrücken gehören dabei u. E. nicht nur Begriffe wie Postulationsfähigkeit, Leistungskondition, culpa in contrahendo, Fahrlässigkeit, Vollstreckungsabwehrklage, sondern im Lichte des obigen Zitats auch Ausdrücke wie Beschwer, Notfrist, Einlassung, abdingbar, anheim stellen, dahinstehen lassen, anderweitig, abschließend regeln, abhelfen, bewirken, hilfsweise, unbeschadet, verhältnismäßig, vertretbar. Zudem ist nach der bisherigen Kommentierung zum bisherigen Honorarrecht ein „erfahrener Übersetzer mit durchschnittlichen Kenntnissen der Fremdsprache“ als Maßstab heranzuziehen (MeyerHöferBach, ZuSEG, Rz.13 zu §17). Aber nicht einmal mit sehr guten - geschweige denn mit durchschnittlichen – Sprachkenntnissen kann man die Rechtssprache ohne Weiteres verstehen. Würde man vom reinen Wortlaut her vermuten,

dass „Teileigentum“ nicht mit Bruchteilseigentum bzw. Miteigentum gleichzusetzen ist, sondern dass es sich um „Wohnungseigentum“ an Geschäftsräumen handelt?

dass „Verbrauchsgüterkauf“ nicht etwa ein Geschäft über Verbrauchs- im Gegensatz zu Investitionsgütern ist, sondern ein Kaufgeschäft, an dem ein „Verbraucher“ beteiligt ist?

dass „Tatrichter“ nicht einfach der mit einer Straftat befasste Richter ist, sondern der Richter der unteren Instanz, der die „Tat“sachen geprüft hat?

Für das zweite Element, nämlich die Beurteilung, ob die Übertragung in die andere Rechtssprache erschwert ist, benötigt man sowohl Kenntnisse der jeweiligen Fremdsprache und der zugehörigen Rechtsordnung als auch Know how in der Sprachmittlung, was man bei Justizangehörigen gemeinhin alles nicht voraussetzen kann und wofür der Übersetzer ja gerade als Spezialist herangezogen wird. Beim Übertragen von einer Rechtssprache in die andere muss man die beiden zu Grunde liegenden Rechtsordnungen kennen, weil der Sprecher und der Angesprochene einen Begriff jeweils vor dem Hintergrund der eigenen Rechtsordnung verstehen. Ob es dabei aufgrund von rechtlichen Unterschieden zu Missverständnissen kommen könnte, muss der Übersetzer im Wege der Rechtsvergleichung vorweg beurteilen und ggf. mit sprachlichen Mitteln verhindern. Es gibt z.B. vermeintliche Begriffspaare, die eine völlig falsche Vorstellung wecken, weil die dahinter stehenden Definitionen sich nicht decken („falsche Freunde“). Beispielsweise wird im niederländischen Recht „moord“ und „doodslag“ allein nach der Frage abgegrenzt, ob die Tat vorsätzlich begangen wurde. Was im Niederländischen „moord“ ist, kann im Deutschen also „Mord“ oder „Totschlag“ sein und vor allem: Was im Niederländischen „doodslag“ ist, ist im Deutschen „fahrlässige Tötung“! Man beachte, welche falsche Vorstellung über die Vorstrafen eines Angeklagten geweckt werden können, wenn die Begriffspaare moord-Mord bzw. doodslag-Totschlag ohne Kommentar verwendet werden. So ist mit der spanischen „pensión compensatoria“ nicht etwa der deutsche Versorgungsausgleich gemeint, sondern der Ehegattenunterhalt. Und „revision“ im Spanischen oder Französischen bezeichnet nicht etwa unsere „Revision“, sondern die Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei „tax return“ denken viele vermeintliche Englischkenner unwillkürlich an „Steuererstattung“, allerdings ist tatsächlich „Steuererklärung“ damit gemeint.

„Civil law“ wird häufig – sogar in Veröffentlichungen – mit „Zivilrecht“ übersetzt, obwohl es in den betreffenden Kontexten den Gegensatz zu „common law“ bildet und auf Deutsch korrekt „kontinentaleuropäisches Recht“ heißen müsste. Wegen der unterschiedlichen Rechtssysteme können auch juristische Fachbegriffe zur Schwierigkeit werden, die an sich jedem aufmerksamen Zeitungsleser geläufig sind: –„Gericht“ und „Richter“ sind im Deutschen Sammelbezeichnungen, die es so in manchen anderen Rechtsordnungen nicht gibt. Dort benutzt man ganz unterschiedliche Bezeichnungen für Richter an höheren und unteren Gerichten, für Einzelrichter und Mitglieder eines Kollegialgerichts (z.B. niederländ.: rechter/raadsheer, spanisch: juez/magistrado). Auch die Bezeichnungen der Gerichte selbst können nicht unter einem „Dach“ zusammengefasst werden. Beim Übersetzen in solche Fremdsprachen braucht man also Fachwissen, um einen Bundesrichter nicht wie einen Amtsrichter dastehen zu lassen. –„Intellectual Property“ ist in manchen englischsprachigen Rechtsordnungen und internationalen Abkommen ein Sammelbegriff für Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte. Im spanischen Recht steht das geistige Eigentum („propiedad intelectual“) jedoch nur für die Urheberrechte und es gibt daneben noch „propiedad industrial“ für die gewerblichen Schutzrechte. Es gibt Rechtsfiguren, die keine Parallele in der anderen Rechtsordnung haben. Man braucht die entsprechenden Rechtskenntnisse, um solche Fälle zu identifizieren und um in der Zielsprache eine Formulierung zu finden, die keine Missverständnisse verursacht und trotzdem aussagekräftig ist. Meist muss man eine knappe Umschreibung mit den wichtigsten Definitionsmerkmalen finden. „Haftprüfungen“ sind in vielen Rechtsordnungen nicht vorgesehen, folglich kann man in der entsprechenden Rechtssprache keinen feststehenden Begriff dafür finden. Das deutsche Abstraktionsprinzip gilt in vielen anderen Rechtsordnungen nicht. Für darauf beruhende Rechtsinstitute, z.B. die „Auflassung“ oder „Grundschuld“ findet man in der Zielrechtssprache deshalb keine Parallelen. Bei diesen Abweichungen von Rechtsordnung zu Rechtsordnung ist also nicht das Verstehen schwierig, sondern die Vermittlung der Inhalte mittels einer anderen Sprache, die vor dem Hintergrund einer anderen Rechtsordnung verstanden wird. Bei der preislichen Einordnung dieser Dienstleistung sollte honoriert werden, dass gerade die Übersetzung rechtlicher Fachausdrücke Spezialisten mit dem oben geschilderten Know how erfordert, die übrigens in Deutschland für die Fachrichtung Gerichtsdolmetschen und Übersetzen und für die Einarbeitung in fremde Rechtsordnungen kaum Ausbildungsmöglichkeiten haben. Das Dolmetschen, also die mündliche Sprachmittlung, wird zwar nach dem JVEG ohne Rücksicht auf Sprache und Schwierigkeit mit einem einheitlichen Stundensatz vergütet. Allerdings wäre

in diesem Bereich wünschenswert, wenn die Auftraggeber bei Justiz und Polizei sich der Schwere der Dolmetschtätigkeit im Rechtsbereich bewusst würden und mehr Gelegenheit zur Vorbereitung der konkreten Einsätze gäben. Es müsste nachzuvollziehen sein, dass die oben dargestellten Schwierigkeiten nicht ohne Vorbereitung auf die einschlägigen Rechtsgebiete sowie auf etwa berührte sonstige Fachgebiete (z.B. in Sachverständigengutachten) zu bewältigen sind. Durch Aktenstudium lassen sich auch Qualitätsverluste beim Dolmetschen vermeiden, denn sonst muss sich der Dolmetscher Kenntnisse der wichtigsten Umstände, die den anderen Beteiligten schon aus den Akten oder eigenem Erleben bekannt sind, erst im Lauf der Verhandlung aneignen. Gegen das Aktenstudium zur Vorbereitung sollten keine Bedenken bestehen, weil Dolmetscher in ihrer Hilfsfunktion für das Gericht zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind. Durch allgemeine Beeidigung und die damit verbundene Verpflichtung nach dem Gesetz über die Verpflichtung nicht-beamteter Personen ist dies auch abgesichert, weshalb bei Gericht grundsätzlich allgemein beeidigte Dolmetscher heranzuziehen sind.

veröffentlicht in: Neue Juristische Wochenschrift NJW, Heft 51/2004